

Eintragungen beim Amtsgericht Wuppertal im Vereinsregister 30779

1.

Nummer der Eintragung: 1

2.

a) Name:

Förderverein der Fritz-Harkort-Schule e. V.

b) Sitz:

Wuppertal

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Bestellt als

Vorstand:

Jesinghaus, Norbert, Schwelm, *21.03.1967

Bestellt als

Vorstand:

Kuhne, Brigitte, Wuppertal, *05.04.1957

4.

a) Satzung:

eingetragener Verein

Die Satzung ist errichtet am 15.06.2016.

5.

a) Tag der Eintragung:

13.09.2016

Schweda

Satzung des Fördervereins der Fritz-Harkort-Schule

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Fritz-Harkort-Schule e.V“, und hat seinen Sitz, Am Timpen 47 in 42389 Wuppertal.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Förderverein macht es sich zur Pflicht und Aufgabe, alle Maßnahmen zu fördern, die der Verbesserung schulischer Bildung dienen.

Hierzu sind in Form und Anschaffungen und Zuschüssen folgende Schwerpunkte zu nennen:

- a) zusätzliches Lehr-, Anschauungs- und Ausbildungsmaterial für Klassen- und Arbeitsgemeinschaften,
- b) Instrumente und Geräte für Musik und Sport,
- c) Klassenfahrten, bei Bedarf auf Antrag über den Klassenlehrer auch Zuschüsse für bedürftige Schüler.
- d) Weiterhin sollen zur Förderung der Schulgemeinschaften auch freizeitgestaltende und kulturelle Veranstaltungen durchgeführt werden.
- e) Der „Förderverein der Fritz-Harkort-Schule e.V.“ ist Träger des „Offenen Ganztags“ der Fritz- Harkort-Schule.

§ 3 Mittelbeschaffung

Die Mittel für die Erfüllung des Satzungszweckes werden beschafft durch:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Erlöse aus Veranstaltungen
- c) Spenden (ggf. Zuschüsse)

§ 4 Mittelverwendung

Die dem Förderverein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person sein. Bei eingeschränkter Geschäftsfähigkeit ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich; dieser verpflichtet sich damit auch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den Vertretenen.
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- 3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Annahmeerklärung wirksam.
- 5) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss und Streichung

Die Mitgliedschaft endet bzw. erlischt:

- a) Beim Ableben des Mitglieds
- b) Durch Austritt - dieser ist zwei Monate vor Halbjahresschluss dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- c) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.
- d) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 1 Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des jährlichen Mindestmitgliedsbeitrages. Der Beitrag ist jährlich zu Beginn des Schuljahres voll zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Zum weiteren (nicht zeichnungsberechtigten) Vorstand gehören der 1. Kassierer, der 2. Kassierer und der Schriftführer.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 10 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Sie überprüfen einmal jährlich die Kassenführung und quittieren durch Unterschrift.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie bestimmt insbesondere dessen Richtlinien, nimmt Berichte des Vorstandes und der Prüfer entgegen, erteilt Entlastungen, setzt Mitgliedsbeiträge fest, tätigt die Wahlen und beschließt über Änderungen der Satzung und andere Anträge.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, möglichst in den ersten 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres. Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Die Versammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung spätestens 14 Tage vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Der Vorstand hat der berufenen Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

Weitere Aufgaben:

- a) Behandlung aller den Verein betreffenden Fragen
- b) Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und anderer Anträge
- f) Prüfung des Jahres- und Kassenberichts
- g) Festsetzung der Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls zu berufen, wenn

- es das Interesse des Vereins erfordert,
- bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands,
- mindestens 10 % oder 10 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich beantragt haben.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens 1 Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 3 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 14 Beschlussfassung

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder als Nein-Stimmen.

Abwesende Vereinsmitglieder können sich zur Wahl stellen, wenn sie ihre Bereitschaft vor Versammlung schriftlich erklärt haben, und diese Erklärung bei der Versammlung vorliegt.

§ 15 Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fritz-Harkort-Schule, Am Timpen 47, 42389 Wuppertal, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wuppertal, 15.06.2016

Norbert Jäglewos
Briditta Kuhne
Beate Staabach
Marina Wustermann
Jekka-J-oliel
Petra Rottke
Barbara Schwellen